

Gesund und sicher starten!

Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

Erste Hilfe

Was tun, wenn in Ihrem Unternehmen ein Mensch zu Schaden kommt? Hier ist schnelles Handeln gefragt. Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort können für die Rettung eines Menschen ausschlaggebend sein oder jedenfalls die Unfallfolgen und den späteren Heilungsverlauf entscheidend beeinflussen. Deshalb sind in den Betrieben gut ausgebildete Ersthelfer nötig, die schnell und richtig eingreifen können. Sie als Unternehmer müssen sicherstellen, dass unverzüglich Hilfe geleistet beziehungsweise ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Erste Hilfe durch Laien oder Ersthelfer soll ärztliche Hilfe nicht ersetzen, sie kann nur ein Notbehelf bis zum Eintreffen des Arztes sein. Erste-Hilfe-Maßnahmen sollen dem Verletzten schnell helfen, sie sollen ihn vor weiterem Schaden bewahren oder ihn, wenn erforderlich, transportfähig für eine Überführung ins Krankenhaus machen.



**Notruf
Feuer
Unfall**

Wichtig: Schnell Hilfe holen

[!] Erste Hilfe zu leisten und ärztliche Unterstützung anzufordern muss Hand in Hand gehen. Unter dem Eindruck eines Unfalls fallen einem jedoch mitunter die einfachsten Dinge nicht mehr ein. Daher sollten am Telefon die wichtigsten Notrufnummern angebracht werden. Außerdem müssen Anweisungen zur Ersten Hilfe sowie die Namen der Ersthelfer leicht zu finden sein. Angaben über Erste Hilfe- und Rettungseinrichtungen sowie Hinweise auf geeignete Ärzte und Krankenhäuser sind ebenfalls vorgeschrieben. Die Veröffentlichung muss in geeigneter schriftlicher Form erfolgen, zum Beispiel durch einen Aushang an einem gut sichtbaren Platz (oder besser gleich an mehreren). Die Angaben müssen stets aktuell sein.

Auch Sicherheitskennzeichnungen auf Verbandskästen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmitteln sind Pflicht.

Ersthelfer

§ BGV A1 Die Berufsgenossenschaft schreibt vor, dass bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung stehen muss (BGV A1). Sind mehr als 20 Versicherte anwesend, müssen 10% der Versicherten als Ersthelfer zur Verfügung stehen, in Verwaltungs- und Handelsbetrieben reichen 5% aus.

Die Kosten der Ausbildung übernimmt die Berufsgenossenschaft. Die Erstausbildung umfasst etwa 16 Stunden, eine Wiederholung und Vertiefung im Umfang von 8 Stunden ist nach 2 Jahren erforderlich. Zur Aus- und Fortbildung berechtigt sind nur solche Stellen, die von der Berufsgenossenschaft dazu ermächtigt wurden!

In bestimmten Betrieben können bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung sind, so zum Beispiel wenn Gefahrstoffe zum Einsatz kommen. In diesen Betrieben muss der Unternehmer vorausschauend für die erforderliche Aus- und Weiterbildung sorgen.

Erste-Hilfe-Material

Auch ein guter Ersthelfer kann nur dann wirksam arbeiten, wenn er geeignetes Verbandszeug für die unterschiedlichen Verletzungsfälle zur Verfügung hat. Es muss in ausreichender Menge vorhanden sein! Rechtzeitiges Erneuern und Ergänzen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizinischen Betreuung (Betriebsarzt) ist unbedingt erforderlich.

Das Verbandszeug muss so aufbewahrt werden, dass es im Bedarfsfall schnell und ohne Umstände

Fakten

erreichbar ist. Vor Einflüssen, die das Material beschädigen könnten, muss es gut geschützt sein, so zum Beispiel gegen Verunreinigung, Nässe oder extreme Temperaturen.

Aufbewahrungsorte für Verbandmittel in Ihrem Betrieb müssen Sie deutlich und dauerhaft kennzeichnen. Die Markierung durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Viereck mit weißer Umrandung ist vorgeschrieben. Ein weißer Pfeil auf einem rechteckigen grünen Feld mit weißer Umrandung muss auf den nächstgelegenen Aufbewahrungsort hinweisen.



Je nach Betriebsgröße müssen Sie einen kleinen oder einen großen Verbandskasten bereithalten. Ein kleiner Verbandskasten ist ausreichend für Betriebe bis 20 Mitarbeiter bzw. Baustellen bis 10 Mitarbeiter. Die Zahl der Verbandskästen und was darin zu finden sein muss, ist laut BGI 512 „Erste-Hilfe-Material“ genau vorgeschrieben, Sie können die Angaben einsehen und herunterladen unter www.guss-net.de/GUSS/aktuelles/03download/Detail_Informationen/Erste_Hilfe.pdf.

Bei Medikamenten sollten Sie stets das Verfallsdatum im Blick behalten! Verbandstoffe allerdings müssen nach dem Medizinproduktegesetz zwar eine CE-Kennzeichnung tragen, bedürfen jedoch nicht der Angabe eines Verfallsdatums. Sie müssen erst bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden. Verbandmaterial ist – abgesehen von Pflastern – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Der Weg zum Arzt

Auf Anordnung des Unternehmers oder der Berufsgenossenschaft muss der Verletzte einen bestimmten Arzt oder ein bestimmtes Krankenhaus zur Behandlung aufsuchen: Er muss einen Durchgangsarzt aufsuchen, wenn mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist oder wenn die Behandlung mehr als eine Woche in Anspruch nehmen wird. Der Durchgangsarzt ist von den Berufsgenossenschaften bestellt und entscheidet, ob er selbst die weitere Behandlung vornimmt oder

ob sie durch einen Kassenarzt erfolgen soll. Einen Durchgangsarzt finden Sie unter www.hvbg-service.de/cgi-bin/suche_da.

Ebenso muss der Unternehmer bei einer schweren Verletzung darauf hinwirken, dass der Verletzte in ein von der Berufsgenossenschaft bezeichnetes Krankenhaus eingeliefert wird! Wenn nötig muss der Unternehmer auch zum Besuch des Facharztes auffordern, so zum Beispiel bei einer Augenverletzung oder bei einer Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzung.

Den Unfall melden und dokumentieren

§ Jeder Unfall muss im Betrieb umgehend gemeldet werden. Wenn der oder die Betroffene selbst nicht dazu in der Lage ist, **BGI 514** muss es derjenige Betriebsangehörige tun, der zuerst von dem Unfall erfährt.

Größere Unfälle müssen Sie der Berufsgenossenschaft mit einer Unfallanzeige nach BGI 514 melden. Über kleinere Verletzungen dagegen, die nicht mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, müssen Sie der Berufsgenossenschaft nicht Bericht erstatten. Allerdings muss jede Erste-Hilfe-Leistung in das Verbandbuch eingetragen werden. So ist ihr Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nachvollziehbar und nachweisbar. Ein Verbandbuch muss jedes Unternehmen führen und 5 Jahre lang aufbewahren.

Die genauen Vorschriften zur Ersten Hilfe finden Sie im Internet unter www.hvbg.de/d/pages/praev/vorschr/index.html. Mehr Informationen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz gibt es unter www.guss-net.de.

Impressum:

RKW – Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. – Bundesgeschäftsstelle –
Düsseldorfer Straße 40 | D-65760 Eschborn
Fon: +49(0)6196/495-3205 | www.guss-net.de

Das Projekt GUSS wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.

